



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg **Fax:** (0662) 8042-2160 **633028** **DVR:** 0078182

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

St. W. W.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	68.153-112-I/B/5B/92
Datum:	16. OKT. 1992
Verteilt	16.0kt. 1992 <i>R. K. K.</i>

Zahl
0/1-870/44-1992

Chiemseehof

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 2982

13.10.1992

Dr. Margon

Betreff

Novellen zum UOG, KHUG und AOG (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 68.153/112-I/B/5B/92

Zu den obbezeichneten Gesetzentwürfen gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Die vorliegenden Entwürfe zum UOG, KHUG und zum AOG sehen im wesentlichen dieselben Regelungsinhalte vor. Eine Begutachtung erfolgt daher in einem.

Zu § 106a UOG, § 14b KHUG, § 25a AOG:

Die Intention, ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Hochschule tätigen Männern und Frauen zu erreichen, ist zu begrüßen. Die Formulierung "ausgewogenes Zahlenverhältnis" sollte jedoch in den erläuternden Bemerkungen konkretisiert werden. Es wäre an eine dynamische Quotierung, die sich vor allem an dem Quotenverhältnis männliche : weibliche Absolventen orientiert, zu denken.

Die vom obersten Kollegialorgan zu beschließenden Frauenförderpläne sollten einen verbindlichen Charakter haben und somit sanktionierbar sein. Als weitere frauenfördernde Maßnahmen wären u.a. die Bereitstellung von Planstellen, Sonderkontingenten für

- 2 -

Frauen, eine Erteilung von Lehraufträgen, die Bereitstellung von Forschungsmitteln und Forschungseinrichtungen sowie die Freistellung zu Forschungszwecken etc. jeweils für Frauen zu empfehlen.

Bei der Einrichtung von Arbeitskreisen ist sicherzustellen, daß auch Universitätsangehörige, die nicht dem wissenschaftlichen Personal zuzurechnen sind, durch den Arbeitskreis vertreten werden.

Frauendiskriminierung ist vor allem ein strukturelles Problem und nicht eine reine Personalangelegenheit. Es ist daher notwendig, die Agenden des Arbeitskreises dahingehend auszudehnen, daß seine Mitglieder auch an Sitzungen der Budget- und Stellenplankommission teilnehmen können.

Um die Mitglieder der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen möglichst vor Diskriminierungen auf Grund ihrer Tätigkeit zu schützen, erscheint es sinnvoll, ihnen ähnliche Rechte wie die Rechte von Personalvertretern zuzugestehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

PROKO**Bundeskongress
der Universitäts- und Hochschulprofessoren**

VORSITZENDER: O.UNIV.-PROF. DR. ANTON KOLB

A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

Tel.: (0316) 380 3155 oder 3158 - Fax: 0316 38 33 20

An das Präsidium des Nationalrates

Graz, am 21. Oktober 1992

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	66 GE/19.92
Datum:	27. Okt. 1992
Verteilt	30. Okt. 1992

✓ Norrej

Betitelt: Stellungnahme der Bundeskongress der Universitäts- und Hochschulprofessoren (PROKO) zu den Novellierungsentwürfen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zum UOG, KHOG und AOG (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen), GZ 68.153/112-I/B/5B/92.

Sehr geehrtes Präsidium!

In der Anlage gehen Ihnen 25 Exemplare der genannten Stellungnahme zu. Im Namen der PROKO ersuche ich Sie, den wohl begründeten Sachargumenten Rechnung tragen zu wollen. Die PROKO sieht keine Veranlassung, daß § 106 a UOG gesondert und bevorzugt novelliert werden müßte, zumal auch noch dringende Novellierungswünsche der PROKO in eigener Sache ausstehen (siehe S. 4 der Stellungnahme). Es wäre wohl zielführender, alle involvierten Gesetzesmaterien akkordiert und gleichzeitig zu novellieren (siehe S. 2f der Stellungnahme).

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung bin ich
Ihr ergebener

O. Univ.-Prof. Dr. Anton Kolb
Vorsitzender der PROKO

PRO KO

**Bundeskongress
der Universitäts- und Hochschulprofessoren**

VORSITZENDER: O.UNIV.-PROF. DR. ANTON KOLB
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3
Tel.: (0316) 380 3155 oder 3158 - Fax: 0316 38 33 20

STELLUNGNAHME

**der Bundeskongress
der Universitäts- und Hochschulprofessoren**

**zu den Novellierungsentwürfen zum
UOG, KHOG und AOG
(Arbeitskreis für Gleichbehandlungfragen)**

GZ 68.153/112-I/B/5B/92 des BMWF vom 15. Juni 1992

Diese Stellungnahme wurde von der Bundeskongress der Universitäts- und Hochschulprofessoren auf ihrer Plenarsitzung am 9. Oktober 1992 einstimmig beschlossen.

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Die PROKO spricht sich gegen jede Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes an den Universitäten und Hochschulen aus, somit auch gegen die Diskriminierung von Frauen. Gegen allfällige De-facto-Diskriminierungen von Frauen sollen Maßnahmen gesetzt werden, die allerdings keiner neuen Verfassungsbestimmung bedürfen.
2. Manche Bestimmungen des Novellenentwurfes scheinen der PROKO ungeeignet zu sein, diesem Ziele zu dienen; außerdem können und werden sie die Effizienz der Arbeit in den Gremien deutlich behindern und den Verwaltungsaufwand vermehren. Der Entwurf wird daher in der vorliegenden Form abgelehnt.
3. Leistung, Qualität, Qualifikation müssen Vorrang vor dem Geschlecht haben; dies muß für Frauen und Männer in gleichem Maße gelten. Man kann und darf allfällige gesellschaftliche, politische, berufliche, faktische Diskriminierungen von Frauen nicht durch rechtliche Diskriminierung von Männern beseitigen wollen. Die Verwirklichung der Nichtdiskriminierung ist auf dem Wege neuer Diskriminierung nicht erreichbar, stellt einen Widerspruch dar.
4. Was zum UOG gesagt wird, gilt analog auch für das KHOG und das AOG.
5. Der PROKO ist erst in diesen Tagen zur Kenntnis gelangt, daß das BKA mit Datum vom 10. Juni 1992 den Entwurf eines Bundesgesetzes über Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im Bundesdienst und über Änderungen des Ausschreibungsgesetzes und des Verwaltungsakademiegesetzes (BBedGBG) zur Begutachtung ausgesandt hat (Begutachtungsfrist: 1. August 1992). Die in dieser Stellungnahme zur Diskussion stehenden Novellierungsentwürfe zum UOG, KHOG und AOG wurden vom BMWF mit Datum vom 15. Juni 1992 zur Begutachtung ausgesandt (Begutachtungsfrist: 30. Oktober 1992). Es verwundert, daß in den Entwürfen sowie Erläuterungen vom 15.6. überhaupt kein Hinweis auf das BBedGBG enthalten ist, zumal das BMWF sowohl dem Zeitpunkt als auch dem Inhalt nach davon hätte Kenntnis haben müssen. Im Verteiler des BKA sind wohl u. a. die ÖRK und die Mittelbau-BUKO genannt, nicht aber die PROKO, obwohl diese genauso betroffen ist. Die PROKO hatte also keine Möglichkeit zu einer Stellungnahme.

Vom BBedGBG sind auch das UOG, insbesondere § 106 a, sowie das HDG und das BDG betroffen (siehe § 24 Abs. 3 BBedGBG). Im Begleitschreiben des BKA zur Aussendung des Entwurfes heißt es, "daß hinsichtlich des universitären Bereiches von einer Sonderregelung in Form einer lex fugitiva zum UOG abgesehen wurde, da ... in die in Kürze erfolgende Novelle zum UOG entsprechende Bestimmungen eingearbeitet werden sollen". Um diese angekündigte Novelle geht es nun.

Im Zuge der Strukturreform scheint eine große UOG-Novelle bevorzustehen. Bei der Strukturreform geht es jedenfalls um grundsätzliche und gravierende Themen und Probleme; gemessen daran soll und muß die Novelle von § 106 a UOG nicht vorgezogen werden. Es steht fest, daß verschiedene Bestimmungen des BBedGBG und des UOG nicht übereinstimmen. Der Hinweis in Art. IV Abs. 1 BBedGBG in diesem Zusammenhang ist kaum befriedigend. Im BBedGBG selbst wird übrigens nur einmal auf § 106 a UOG Bezug genommen (im § 10 Abs. 2 Z. 4). Auch zwischen dem BBedGBG und dem HDG müßte eine Angleichung vorgenommen werden. In den Erläuterungen zum BBedGBG (S. 32, P. 1) wird gesagt, daß "eine Anpassung des Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten" naheliegt; auch diese steht noch aus.

Es wäre also naheliegend und zu wünschen, daß auf Grund dieser Ausführungen nach Tunlichkeit alle betroffenen Gesetzesmaterien gleichzeitig novelliert werden, daß die notwendigen Angleichungen vorgenommen werden, daß dabei allerdings auch die Argumente berücksichtigt werden, die in dieser Stellungnahme insbesondere zu § 106 a Abs. 2 UOG angeführt werden. Es ist also eigentlich nicht einsichtig, warum die Novellierung von § 106 a UOG nun gesondert und vorgezogen durchgeführt werden soll. Wenn schon im Zusammenhang mit dem EWR-Vertrag und dem beabsichtigten EG-Beitritt Österreichs im Bereich des öffentlichen Dienstes eine Anpassung an das EG-Recht erforderlich ist, so sollen wir zwar nicht nur deshalb, sondern gerade auch aus diesem Anlaß unsere eigenen Wünsche, Vorstellungen, Forderungen betonen bzw. formulieren.

Hinsichtlich der EG gibt es in letzter Zeit vor allem im Zusammenhang mit dem Vertrag von Maastricht Probleme. Es geht um die Kompetenzabgrenzung zwischen den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedsländern. Jacques Delors, der Präsident der EG-Kommission, hat in letzter Zeit die Formel verwendet, daß die einzelstaatliche Zuständigkeit die Regel und die Gemeinschaftszuständigkeit die Ausnahme sein soll. In diesem Sinne wird das aus der katholischen Soziallehre übernommene Subsidiaritätsprinzip zunehmend diskutiert und propagiert. Österreich wird innerhalb der EG sicher zu den Kleinstaaten zählen. Umso notwendiger ist es, schon jetzt das

spezifisch Österreichische zu betonen, nicht nur auf das Zentrale und Gemeinsame abzustellen, nicht durch vorauselenden Gehorsam unsere Position zu schwächen, aber auch die anscheinend günstiger werdenden Bedingungen und Entwicklungen abzuwarten und zu nützen, für Transparenz und Effizienz zu sorgen.

Eine Anpassung des BDG wäre bereits mit dem Entwurf der Novelle des UOG, KHOG und AOG involviert bzw. erforderlich gewesen, die mit Begutachtungsfrist vom 3. Juli 1992 ausgesandt wurde. Die PROKO hat in ihrer dbzgl. Stellungnahme vom 25. Juni 1992 (S. 6f) den Antrag einstimmig beschlossen, daß gleichzeitig mit dieser Novelle auch § 106 Abs. 2 letzter Satz sowie § 108 Abs. 1 lit. b UOG novelliert werden sollten. Es handelt sich um ein wohlgegrundetes Anliegen der PROKO. Das BMWF hatte bereits vor längerer Zeit schriftlich zugesagt, bei der vom damaligen Zeitpunkt aus nächsten UOG-Novelle eine Änderung von § 108 Abs. 1 lit. b UOG im Sinne des Antrages der PROKO herbeizuführen. Die Änderung der beiden Paragraphen ist in den letzten UOG-Novellen noch immer nicht vorgesehen. Die PROKO erwartet eine umgehende Novellierung derselben, eine Novelle von § 106 a braucht nicht gesondert vorgenommen zu werden.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 5 Abs. 5 lit. c UOG

Das demonstrative Hervorheben nur eines Beispiels ("insbesondere auch wegen einer damit erfolgten Diskriminierung auf Grund des Geschlechts") im Zusammenhang mit dem Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung wird als unnotwendig und verfehlt erachtet, weil dadurch andere, vielleicht gravierendere Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen als bedeutungsloser und irrelevanter erscheinen.

Zu § 106 a Abs. 1 UOG

Die Bestimmung vermeidet dankenswerterweise eine fixe Quotenregelung (z.U. z.B. vom FHStG). Es bleibt aber ungeklärt, wie "ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Männern und Frauen erreicht wird". Die in den Erläuterungen gemachte Aussage, daß an den Universitäten gegenwärtig annähernd die Hälfte der Studierenden Frauen sind, stimmt zwar generell, trifft aber

auf einige Universitäten nicht zu. Der Frauenanteil an der Gesamtzahl der Studierenden beträgt z.B. an den technischen Universitäten derzeit nur ca. 15 %. Daher wäre es wohl sinnlos und unmöglich, bei der Besetzung von Assistenten- und Professorenplanstellen dort einen Anteil von etwa 50 % verlangen oder derzeit realisieren zu wollen. Hinsichtlich des ausgewogenen Zahlenverhältnisses muß man also insbesondere die Zahl jener Personen berücksichtigen, die für bestimmte Tätigkeiten, Funktionen, Planstellen zur Verfügung stehen, die entsprechende Qualifikationen nachweisen können.

Zu Abs. 2 (geplante Verfassungsbestimmung)

Die vorgesehene Verfassungsbestimmung ist überflüssig, im Lichte der leitenden Grundsätze der Bundesverfassung bedenklich, bedeutet einen Mißbrauch, eine Zersplitterung des Bundesverfassungsrechtes, eine Privilegierung von Frauen und eine Diskriminierung von Männern. Abs. 2 schreit nach dem Verfassungsgerichtshof. Die vorgesehene Verfassungsbestimmung würde zusammen mit anderen bereits erfolgten sowie geplanten Änderungen eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zur Folge haben müssen, die dann einer Volksabstimmung bedürfte. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist bereits in Art. 7 Abs. 1 B-VG festgeschrieben. Der Grundsatz dieses Artikels darf nicht angegriffen werden. Sollte diese Bestimmung bisher in Österreich nicht zielführend gewesen sein, so wird man die Realisierung auch durch keine weitere bzw. neue Verfassungsbestimmung erreichen, die wiederum nur die Gleichberechtigung von Mann und Frau festschreiben bzw. Diskriminierungen auf Grund des Geschlechtes verbieten kann, soll sie der geltenden Norm von Art. 7 Abs. 1 B-VG nicht widersprechen; es geht also um die Anwendung, die relevante Umsetzung dieser gültigen Norm. Auch der Entwurf des BBedGBG enthält eine Verfassungsbestimmung (§ 9 Abs. 3). Dabei geht es um die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Gleichbehandlungskommission. Diese Verfassungsbestimmung ist allerdings für unseres Fall nicht relevant, kann also nicht als (zusätzliche) Begründung einer Befürwortung einer Verfassungsbestimmung angeführt werden. Es besteht auch keine Notwendigkeit, die Transformation von Art. 4 der UN-Konvention unbedingt in Form einer Verfassungsbestimmung durchzuführen.

Die Politik war bisher offensichtlich nicht in der Lage, die De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau herbeizuführen. Laut Verfassungsgerichtshof widerspricht das verschiedene Pensionsalter von Männern und Frauen dem Gleichheitsgrundsatz, wobei es wesentlich auch um Probleme innerhalb der Frauen, um praktische

Differenzierungen, um die Berücksichtigung der Doppelbelastung der Frauen geht. Die offensichtliche Einigung der Politiker der Koalitionsparteien, das ungleiche Pensionsalter für Männer und Frauen noch relativ lange Zeit beizubehalten, soll durch ein eigenes Verfassungsgesetz verwirklicht werden, um offenbar einer allfälligen bzw. wahrscheinlich anderen Position und Argumentation des Verfassungsgerichtshofes zuvorzukommen, entgegenzuwirken. Österreich hat 1978 den Internationalen Pakt der UNO über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert (BGBI. Nr. 591). In dessen Artikel 26 wird auch jede Diskriminierung wegen des Geschlechts abgelehnt. In einem Beschwerdefall aus Österreich hat der zur Prüfung von Verletzungen dieses Paktes eingesetzte internationale Ausschuß neuesten Datums (am 30.3.1992) festgestellt, daß die (damals) vorgesehene Etappenlösung zur Vereinheitlichung der Witwen- und der Witwerpensionen in Österreich einen Verstoß gegen Art. 26 darstellt. Man sollte also nicht zu voreilig und zu einseitig mit Art. 4 der UN-Konvention argumentieren, die bereits im Jahre 1982 ratifiziert wurde. Ein Verfassungskonflikt scheint in Österreich vorprogrammiert zu sein, es besteht die Gefahr, gegen das Völkerrecht zu verstößen. Nochmals: Mit (neuen) Verfassungsbestimmungen sollte man vorsichtig und zurückhaltend sein, um die Probleme nicht zu vergrößern, um nicht das Gegenteil des Gewollten zu bewirken. Es wäre wohl besser, wenn die Politiker nicht aus tagespolitischen Gründen die Verfassung durchbrechen würden. Die Verfassungsgrundsätze sollten aus der Tagespolitik herausgehalten werden.

Art. 4 der relevanten UN-Konvention stellt für Österreich gültiges Recht dar, wenngleich innerstaatlich bisher nicht wirksam (Erfüllungsvorbehalt). In Art. 4 der Konvention und Abs. 2 des Entwurfes ist von "vorübergehenden Sondermaßnahmen ... zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau" die Rede. In Abs. 2 wird dann aber der Passus "zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau" eingefügt, den es in Art. 4 nicht gibt. Bei diesem Passus handelt es sich um die Überschrift der gesamten Konvention, die eben die Diskriminierung der Frau beseitigen will, um auf diese Weise den Grundsatz, die Verfassungsbestimmung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in den Vertragsstaaten realisieren zu helfen.

Laut Art. 4 können im Sinne der Verfassung, des Gleichheitsgrundsatzes, Sondermaßnahmen in den Vertragsstaaten ergriffen werden. Aber eine Verfassungsbestimmung ist keine Sondermaßnahme im Sinne einer bestehenden Verfassung. Die Verfassungsbestimmung der Gleichheit von Mann und Frau darf nicht durch eine andere Verfassungsbestimmung eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die UN-Konvention vertritt selbstverständlich "den Grundsatz der Gleichheit von Mann

und Frau", tritt aber gleichzeitig für Maßnahmen zur Behebung von De-facto-Diskriminierungen von Frauen ein.

Der genannte Passus in Abs. 2 ("zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau"), in dem eben nur von der Frau die Rede ist, sollte in keiner Verfassungsbestimmung stehen, die immer die Gleichheit zu vertreten hat, in der immer von Mann und Frau gleichwertig und gleichzeitig die Rede sein soll. Dies wurde bei der Neueinführung von § 106 a UOG berücksichtigt, obwohl es sich um keine Verfassungsbestimmung handelt. Man kann den derzeitigen § 106 a allenfalls ergänzen, modifizieren; aber auch dies bedarf keiner Verfassungsbestimmung. Maßnahmen zur Realisierung eines Grundsatzes können und dürfen nicht den Grundsatz selbst verändern, dies umso weniger, weil und wenn sie selbst nur "vorübergehender" Natur sind und sein sollen. Demgemäß heißt es auch in Art. 4 der UN-Konvention: "diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit erreicht sind".

Die Einführung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungfragen (§ 106 a UOG) mit der UOG-Novelle 1990 kann als Umsetzung der genannten UN-Konvention, insbesondere von Art. 4, sowie von Art. 7 Abs. 1 B-VG angesehen werden. Gemäß letztgenanntem Art. sind Vorrechte des Geschlechtes unzulässig. Gem. § 3 StGG über allgemeine Rechte der Staatsbürger sind alle öffentlichen Ämter für österreichische Staatsbürger gleich zugänglich. Auch dadurch werden Vorrechte des Geschlechtes ausgeschlossen. Diese Bestimmungen genügen an sich, sie müssen nur angewendet und durchgeführt werden. Kompensatorische, frauenfördernde Maßnahmen sind dann begründet, wenn sie der Ungleichheit entgegenwirken, wenn sie keine Bevorzugung der Frauen bedeuten. Vorübergehende Sanierungsmaßnahmen gelten im Sinne der UN-Konvention nicht als Diskriminierung. Solche Maßnahmen können gesetzgeberischer oder anderer Natur sein. Es bedarf aber nicht der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung.

Mit der geplanten Verfassungsbestimmung wird den Frauen nicht unbedingt ein guter Dienst erwiesen. Die Frauen sollen - und wollen wohl auch - ihre Chancen durch Kompetenz, Qualifikation und Leistung wahren, nicht ihres Geschlechtes wegen bevorzugt werden. Die angestrebte Bevorzugung der Frauen kann z.B. auch dazu führen, daß man bei der Erstellung eines Dreivorschlags im Zusammenhang mit Berufungen keine Frau etwa an dritter Stelle reiht, weil ansonsten die Vorausgereichten keine Chance hätten. Die Diskriminierung der Frau ist ein gesellschaftliches, politisches, psychologisches, z. T. auch ein geschlechtsspezifisches Problem, das sich mit rechtlichen Bestimmungen allein nicht lösen läßt.

Zu Abs. 4

In Abs. 4 werden den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungfragen übergebührliche Rechte eingeräumt. Der Dienststellenausschuß darf vergleichsweise nur dann eine Akteneinsicht vornehmen, wenn der Betreffende zustimmt, was hier nicht vorgesehen ist. Ein Sonderrecht zur Protokollierung von Sondervoten und bestimmten Diskussionsbeiträgen sollte nicht vorgesehen werden, weil dies eine sehr deutliche Bevorzugung gegenüber anderen bedeutet. Die üblichen Möglichkeiten und Gepflogenheiten der Protokollierung müßten genügen.

Manche Bestimmungen des Entwurfes bedeuten eine Kollision mit dem Personalvertretungsgesetz (PVG). Entweder müssen solche Bestimmungen oder das PVG geändert werden.

Zu den Abs. 7 und 8

Die vorgesehene Einspruchsfrist von drei Wochen ist viel zu lange, die vorgesehene Prozedur viel zu kompliziert. Jeder Einspruch wegen eines Verdachtes einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes ist während der Sitzung, während des entsprechenden TOP, zu erheben und zu begründen, damit das zuständige Kollegialorgan allenfalls einen entsprechenden, abgeänderten Beschuß oder einen Beharrungsbeschuß fassen kann. Andernfalls kann es zu äußerst schwerwiegenden Fristverzögerungen bei der Besetzung oder Wiederbesetzung von Planstellen, bei Vorgängen die Überleitung in ein provisorisches bzw. dauerndes Dienstverhältnis betreffend (Gefahr der Fristversäumnis), bei der Besetzung von Professorenplanstellen etc. kommen, falls das betreffende Kollegialorgan nicht praktisch in Permanenz zu tagen bereit ist.

Die Argumentation in den Erläuterungen (Seite 7), die 3-wöchige Frist sei notwendig, um Rücksprache mit dem Arbeitskreis zu halten und einen gemeinsamen Beschuß herbeizuführen, hat bloß eine weitere Aufblähung des Kommissions- bzw. Verwaltungsapparates zur Folge. Es ist eine flexiblere Handhabung zu fordern. Die bei Sitzungen der zur Entscheidung befugten Organe teilnehmenden Mitglieder des Arbeitskreises müssen die Kompetenz und das Vertrauen haben, derartige Einsprüche mitsamt Begründung sofort zu erheben. Daher ist keine Herbeiführung eines gemeinsamen Beschlusses des Arbeitskreises zu fordern. Dies wäre auch

angesichts der Größe des Arbeitskreises (an der Universität Wien z.B. besteht der Arbeitskreis aus 24 Mitgliedern - ohne Ersatzmitglieder!) ein fast unmögliches, verwaltungsaufwendiges, alles blockierendes (Bescheidausfertigung, Setzung von Maßnahmen) Unterfangen. Außerdem können gem. Abs. 4, 5 und 6 des Entwurfes Mitglieder des Arbeitskreises ohnehin an der Willensbildung des Universitätsorgans mitwirken.

Zu Abs. 9

Was zu den §§ 7 und 8 gesagt wurde, gilt ceteris paribus auch für § 9. Im Falle eines Beharrungsbeschlusses des Kollegialorgans ist bei der Einbringung einer Aufsichtsbeschwerde an den Ressortminister die vorgesehene Drei-Wochen-Frist auszuschließen, der Arbeitskreis nicht zu befassen. Der (die) anwesende(n) Gleichbehandlungsbeauftragte(n) soll(en) eine Beschwerde nur unter sofortiger Angabe einer Begründung anmelden dürfen.



O. Univ.-Prof. Dr. Anton Kolb
Vorsitzender der PROKO